

Zehnjahresfrist spielt aber keine Rolle, wenn eine darüber hinausgehende privatrechtliche Aufbewahrungspflicht besteht.⁹⁸ Eine solche Pflicht ergibt sich aus Art. 552 § 9 PGR, weshalb eine Vernichtung der Unterlagen nach zehn Jahren idR unzulässig ist.⁹⁹

4.1.2.4 Einrichtung eines Kontrollorgans

Der Stifter kann durch die Errichtung eines Kontrollorgans in der Stiftungserklärung¹⁰⁰ die individuellen Informationsrechte der Begünstigten bis auf einen Kernbereich reduzieren. Der Begünstigte kann nur noch über Zweck und Organisation der Stiftung sowie über seine eigenen Rechte gegenüber der Stiftung Auskunft verlangen und deren Richtigkeit durch Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde und die Reglemente überprüfen.¹⁰¹

Als Vorteile der Einrichtung eines Kontrollorgans werden die Entlastung der Stiftung von möglicherweise vielzähligen Informationsansprüchen, die Prüfung der zweckmässigen Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens durch fachkundige Personen und dadurch die effizientere Klärung von Sachverhalten sowie die dauernde Kontrolle genannt.¹⁰²

Als Kontrollorgan kann entweder eine Revisionsstelle iSd Art. 191a PGR, eine oder mehrere Vertrauenspersonen des Stifters, bspw. sein Rechtsanwalt oder ein Freund der Familie, oder der Stifter selbst berufen werden.

Wird eine Revisionsstelle als Kontrollorgan eingesetzt, so ist diese gemäss den Bestimmungen des Art. 552 § 27 PGR durch das Landgericht zu bestellen. Allerdings hat die Stiftungsaufsichtsbehörde in diesem Verfahren keine Parteistellung und es bestehen seitens des Kontrollorgans dieser gegenüber keine Pflichten. Die Inkompatibilitätsbestimmungen des Art. 552 § 27 Abs. 4 PGR (vgl. dazu Pkt. 5.2.1) kommen auch bei Bestellung einer Revisionsstelle als Kontrollorgan entsprechend zur Anwendung.

98 *Motal*, LJZ 2015, 95.

99 *Motal*, LJZ 2015, 95.

100 Es handelt sich um einen fakultativ-obligatorischen Bestandteil der Stiftungsurkunde gem. Art. 552 § 16 Abs. 2 Ziff. 3 PGR; in der Stiftungsurkunde muss zumindest der Hinweis aufgenommen werden, dass andere Organe errichtet sind oder errichtet werden können; nähere Bestimmungen betreffend das Kontrollorgan können auch in die Stiftungszusatzurkunde aufgenommen werden.

101 Art. 552 § 11 Abs. 1 PGR.

102 Vgl. *Lorenz in Schauer*, Kurzkommentar Stiftungsrecht, Art. 552 § 11 Rz. 2; *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar (2013) 152 f.